ISSN 0376-9453

# Amtsblatt

# der Europäischen Gemeinschaften

L 137

40. Jahrgang

28. Mai 1997

Ausgabe
in deutscher Sprache

# Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

* **Verordnung (EG) Nr. 934/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Festsetzung bestimmter Richtmengen für die Einfuhr von Bananen im dritten Vierteljahr 1997** (1) ..... 1

* **Verordnung (EG) Nr. 935/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998** ..... 3

* **Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch** ..... 10

Verordnung (EG) Nr. 937/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 18

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

97/315/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 30. April 1997 zur Änderung der Entscheidung 93/52/EG zur Feststellung, daß bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (Br. melitensis) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei hinsichtlich bestimmter Gebiete Spaniens** (1) ..... 20

(1) Text von Bedeutung für den EWR



DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# VERORDNUNG (EG) Nr. 934/97 DER KOMMISSION

**vom 27. Mai 1997**

**zur Festsetzung bestimmter Richtmengen für die Einfuhr von Bananen im dritten Vierteljahr 1997**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 [2], insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/96 [4], sind zur Erteilung von Einfuhrlizenzen für das jeweilige Vierteljahr Richtmengen festzusetzen, ausgedrückt als prozentualer Anteil an den Mengen, die den jeweiligen Ländern oder Ländergruppen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/95 [6], zugeteilt werden.

Die 1996 in der Gemeinschaft vermarkteten, insbesondere die im dritten Vierteljahr eingeführten Bananenmengen sowie die Versorgungs- und Verbrauchsvorausschätzungen für das dritte Vierteljahr 1997, haben zur Folge, daß zur ausreichenden Versorgung der Gemeinschaft in dem genannten Vierteljahr eine Richtmenge festgesetzt wird, die sich je nach Ursprung auf 27 % der im Rahmen des Zollkontingents zugeteilten Mengen beläuft.

Unter Zugrundelegung derselben Angaben ist die Höchstmenge festzusetzen, die nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 jeder Marktbeteiligte der Gruppen A und B für das dritte Vierteljahr 1997 beantragen kann.

Es sind ferner die Richtmengen festzusetzen, die nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 für die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von traditionellen Mengen mit Ursprung in den AKP-Staaten erforderlich sind.

Diese Verordnung muß vor dem Zeitraum in Kraft treten, in dem die Lizenzen für das dritte Vierteljahr 1997 beantragt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 genannten, in die Gemeinschaft im Rahmen des Zollkontingents gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 einführbaren Richtmengen belaufen sich für das dritte Vierteljahr 1997 auf 27 % der Mengen, die den jeweiligen Ländern oder Ländergruppen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 478/95 zugeteilt werden.

Die für die Einfuhr von Bananen mit Ursprung in Costa Rica, Kolumbien und Nicaragua vorgesehenen Richtmengen betreffen die Einfuhrlizenzen der Gruppen A, C und B.

*Artikel 2*

Jeder Marktbeteiligte der Gruppen A und B darf gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 im dritten Vierteljahr 1997 29 % der ihm gemäß Artikel 6 Unterabsatz 2 derselben Verordnung zugeteilten jährlichen Gesamtmenge einführen.

[1] ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
[3] ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.
[4] ABl. Nr. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 13.
[5] ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.
[6] ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.

*Artikel 3*

Die gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 für die Einfuhr von traditionellen Bananen mit Ursprung in den AKP-Staaten festzusetzenden Richtmengen belaufen sich für das dritte Vierteljahr 1997 auf 30 % der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 für jeden Ursprung festgesetzten traditionellen Mengen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

# VERORDNUNG (EG) Nr. 935/97 DER KOMMISSION

**vom 27. Mai 1997**

**zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ([1]), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft hat sich im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) verpflichtet, für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger sowie für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer zwei jährliche Zollkontingente zu eröffnen, und zwar für jeweils 5 000 Stück zum Zollsatz von 6 bzw. 4 %. Es ist daher angezeigt, diese Kontingente für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 zu eröffnen und die Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen Marktteilnehmer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Tiere bis zur Ausschöpfung der Kontingentsmenge angewendet werden.

Die diesbezügliche Regelung beruht darauf, daß die Kommission die verfügbaren Mengen auf die traditionellen Marktteilnehmer (erster Teil) und die am Rinderhandel interessierten Marktteilnehmer (zweiter Teil) aufteilt. Der erste Teil ist entsprechend den zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1997 im Rahmen eines Kontingents gleicher Art eingeführten Tieren zum einen den traditionellen Einführern und zum anderen den traditionellen Einführern der neuen Mitgliedstaaten zuzuteilen. Bei der Zuteilung des zweiten Teils ist es zur Vermeidung von Spekulationen und angesichts der vorgesehenen Bestimmung angezeigt, als Referenzmengen die Mengen zu berücksichtigen, die einen bestimmten Umfang haben und für den Handel mit den Drittländern repräsentativ sind. Für alle Marktteilnehmer der neuen Mitgliedstaaten müssen die eingeführten Tiere aus Ländern stammen, die in dem zu berücksichtigenden Einfuhrjahr für sie Drittländer sind.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung finden die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 für gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ([2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2350/96 ([3]), und die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ([4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 266/97 ([5]), Anwendung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ([6]), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 ([7]), sieht in Artikel 82 für Waren, die aufgrund ihrer besonderen Verwendung zu einem ermäßigten Abgabensatz in den freien Verkehr übergeführt worden sind, eine zollamtliche Überwachung vor. Bei den eingeführten Tieren muß die Nichtvornahme der Schlachtung während einer bestimmten Frist kontrolliert werden. Um die Nichtvornahme der Schlachtung zu garantieren, wird eine Sicherheitsleistung verlangt.

Erfahrungsgemäß teilen die Einführer den zuständigen Behörden, die die Einfuhrlizenzen erteilt haben, nicht immer die Zahl und den Ursprung der im Rahmen dieser Kontingente eingeführten Tiere mit. Diese Angaben sind jedoch für die Beurteilung der Marktsituation wichtig. Daher ist eine Sicherheit im Hinblick auf diese Mitteilung einzuführen.

Es empfiehlt sich vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten Informationen über diese Einfuhren übermitteln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

([1]) ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

([2]) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
([3]) ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 4.
([4]) ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.
([5]) ABl. Nr. L 45 vom 15. 2. 1997, S. 1.
([6]) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.
([7]) ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 werden die folgenden Zollkontingente eröffnet:

| Laufende Nummer | KN-Code (1) | Warenbezeichnung | Kontingentsmenge (Stück) | Zollsatz |
|---|---|---|---|---|
| 09.0001 | ex 0102 90 05<br>ex 0102 90 29<br>ex 0102 90 49<br>ex 0102 90 59<br>ex 0102 90 69 | Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer | 5 000 | 6 % |
| 09.0003 | ex 0102 90 05<br>ex 0102 90 29<br>ex 0102 90 49<br>ex 0102 90 59<br>ex 0102 90 69<br>ex 0102 90 79 | Stiere, Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger | 5 000 | 4 % |

(1) Taric-Codes: Siehe Anhang I.

(2) Als nicht zum Schlachten bestimmt im Sinne dieser Verordnung gelten die in Absatz 1 genannten Tiere, die nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geschlachtet werden.

Im Fall höherer Gewalt, die nachzuweisen ist, können jedoch Ausnahmen getroffen werden.

(3) Für die Zulassung zu dem Zollkontingent unter der laufenden Nummer 09.0003 müssen folgende Nachweise erbracht werden:

— für Stiere: Abstammungsnachweis,

— für weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit.

*Artikel 2*

(1) Die zwei Kontingentsmengen nach Artikel 1 Absatz 1 werden in zwei Teile zu jeweils 80 %, d. h. 4 000 Tiere, und 20 %, d. h. 1 000 Tiere, unterteilt.

a) Der erste Teil von 80 % wird aufgeteilt auf:

— Einführer aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1994, die nachweisen können, daß sie in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997 Tiere eingeführt haben, die unter die gegenwärtigen Kontingente fallen, und

— Einführer aus den neuen Mitgliedstaaten, die nachweisen können, daß sie

— während des Zeitraums vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 in dem Mitgliedstaat, in dem ihr Betrieb ansässig ist, Tiere der in Anhang I aufgeführten KN-Codes aus Ländern eingeführt haben, die für sie im Jahr der Einfuhr als Drittländer galten;

— während des Zeitraums vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1997 Tiere eingeführt haben, die unter die gegenwärtigen Kontingente fallen.

b) Der zweite Teil von 20 % ist den Antragstellern vorbehalten, die nachweisen können, daß sie in der Zeit vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 mindestens 15 lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

Die Einführer müssen in einem nationalen Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sein.

(2) Auf Beantragung der Einfuhrrechte erfolgt die Aufteilung des ersten Teils auf die Einführer nach Absatz 1 Buchstabe a) anteilig nach den in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997 vorgenommenen Einfuhren von Tieren im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a).

(3) Auf Beantragung der Einfuhrrechte erfolgt die Aufteilung des zweiten Teils anteilig nach den Mengen, die von den Einführern gemäß Absatz 1 Buchstabe b) beantragt werden. Der Antrag auf Einfuhrrechte muß sich auf eine Menge von mindestens 15 Tieren erstrecken.

Anträge auf Zuteilung von Einfuhrrechten für Mengen von mehr als 50 Tieren werden automatisch auf diese Zahl vermindert.

(4) Im Rahmen eines der beiden in Absatz 1 genannten Teile desselben Zollkontingents eventuell nicht beantragte Mengen werden automatisch auf den anderen Teil dieses Kontingents übertragen.

(5) Der Nachweis der Einfuhr wird ausschließlich durch das von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehene Zolldokument über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erbracht.

*Artikel 3*

(1) Die Einfuhrrechte müssen in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Von ein und demselben Antragsteller ist nur ein einziger Antrag je Kontingent zulässig, der sich nur auf einen der beiden Teile desselben Zollkontingents beziehen darf.

Reicht ein Antragsteller für ein einziges Kontingent mehr als einen Antrag ein, so sind alle seine Anträge unzulässig.

(3) Für die Anwendung von Artikel 2 Absätze 2 und 3 muß jeder Antrag mit den in Artikel 2 Absatz 5 genannten Nachweisen spätestens am 15. Juli 1997 bei der zuständigen Behörde eingehen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission nach Prüfung der vorgelegten Dokumente spätestens am 1. August 1997 die folgenden Angaben:

— in bezug auf die Einführer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a): Name und Anschrift sowie die Zahl der während des Zeitraums gemäß Artikel 2 Absatz 2 eingeführten Tiere,

— in bezug auf die Einführer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b): Name und Anschrift sowie die beantragten Mengen.

(4) Alle diese Mitteilungen, einschließlich solcher mit der Angabe „gegenstandslos", sind an die in Anhang II verzeichnete Anschrift zu übermitteln.

*Artikel 4*

(1) Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Wird mit den Anträgen gemäß Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich die Einfuhr größerer Stückzahlen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission zur Reduzierung der beantragten Mengen einen einheitlichen Satz fest.

Hat eine solche Reduzierung zur Folge, daß ein Antrag weniger als 15 Tiere betrifft, so bestimmt das Los über die Zuteilung von jeweils 15 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 15 Stück, so wird für diese Stückzahl eine einzige Lizenz erteilt.

*Artikel 5*

(1) Die Einfuhr der zugeteilten Mengen ist an die Vorlage einer Einfuhrlizenz gebunden.

(2) Die Einfuhrlizenz kann nur bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Nach den Mitteilungen der Kommission über die Zuteilung werden die Einfuhrlizenzen so rasch wie möglich auf Antrag der Marktteilnehmer, die Einfuhrrechte erhalten haben, auf ihren Namen ausgestellt.

(4) Die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen beträgt 90 Tage ab ihrer Ausstellung im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Die Gültigkeitsdauer endet jedoch auf jeden Fall am 30. Juni 1998.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95.

(6) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen nicht übertragbar und verleihen nur dann ein Recht auf Inanspruchnahme des Zollkontingents, wenn sie auf denselben Namen lauten, auf den auch die beiliegende Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ausgestellt ist.

(7) Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind nicht anwendbar.

(8) Abweichend von Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 3719/88 beträgt die Frist für die Vorlage des Einfuhrnachweises, innerhalb deren der Verlust der Sicherheit auf 15 % begrenzt ist, höchstens vier Monate.

*Artikel 6*

(1) Die Überwachung, daß die eingeführten Tiere während vier Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden, erfolgt gemäß Artikel 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 hat der Einführer bei der zuständigen Zollbehörde eine Sicherheit von 1 193 ECU/Tonne zu leisten, um die Einhaltung der Verpflichtung zur Nichtvornahme der Schlachtung zu garantieren.

Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, daß die Tiere

a) vor Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Tag ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder

b) vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall von höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls gestorben sind.

*Artikel 7*

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten die folgenden Eintragungen:

a) in Feld 8 die Angabe des Ursprungslandes;

b) in Feld 16 die in Anhang I aufgeführten KN-Codes;

c) in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:

— Razas alpinas y de montaña [Reglamento (CE) n° 935/97]

— Alpine racer og bjergracer (forordning (EF) nr. 935/97)

— Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 935/97)

— Αλπικές και ορεσίβιες φυλές [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 935/97]

— Alpine and mountain breeds (Regulation (EC) No 935/97)

— Races alpines et de montagne [règlement (CE) n° 935/97]

— Razze alpine e di montagna [regolamento (CE) n. 935/97]

— Bergrassen (Verordening (EG) nr. 935/97)

— Raças alpinas e de montanha [Regulamento (CE) n.º 935/97]

— Alppi- ja vuoristorotuja (asetus (EY) N:o 935/97)

— Alp- och bergraser (förordning (EG) nr 935/97).

*Artikel 8*

(1) Der Einführer informiert die zuständige Behörde, die die Einfuhrlizenz erteilt hat, spätestens drei Wochen nach der Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Tiere über die Zahl und den Ursprung. Diese Behörde leitet die Informationen jeweils zu Beginn eines Monats an die Kommission weiter.

(2) Die zuständige Behörde teilt der Kommission spätestens vier Monate nach jedem Halbjahr des Einfuhrjahres aufgeschlüsselt nach Ursprungsländern mit, für wie viele Tiere gemäß Artikel 1 die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen während des vorangegangenen Halbjahres in Anspruch genommen wurden.

(3) Diese Mitteilungen werden der Kommission per Telefax an die in Anhang III verzeichnete Anschrift übermittelt.

*Artikel 9*

(1) Bei Beantragung der Einfuhrlizenz leistet der Einführer im Hinblik auf diese Lizenz abweichend von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 eine Sicherheit in Höhe von 25 ECU pro Tier sowie im Hinblick auf die Mitteilung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung eine Sicherheit in Höhe von 1 ECU pro Tier.

(2) Die Sicherheit im Hinblick auf die Mitteilung wird für die darin genannte Zahl von Tieren freigegeben, wenn die Mitteilung der zuständigen Behörde innerhalb der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Frist zugeht. Anderenfalls verfällt die Sicherheit.

Die Entscheidung über die Freigabe dieser Sicherheit erfolgt gleichzeitig mit der Entscheidung über die Freigabe der Lizenzsicherheit.

*Artikel 10*

(1) Die Mengen, für die bis zum 31. März 1998 kein Antrag auf eine Einfuhrlizenz gestellt wurde, werden für eine letzte Zuteilung verwendet; diese ist interessierten Einführern vorbehalten, die Einfuhrlizenzen für alle Mengen, auf die sie Anspruch hatten, beantragt haben, und läßt die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 unberücksichtigt.

(2) Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten an die in Anhang II verzeichnete Anschrift spätestens am 10. April 1998 die Mengen, für die noch keine Einfuhrlizenz erteilt wurde, sowie die in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz vorgesehenen Angaben mit. Die Kommission nimmt die Zuteilung im Losverfahren vor, wobei ein Los 15 Tieren entspricht. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 17. April 1998 über die Ergebnisse des Losverfahrens.

(3) Bei der Anwendung dieses Artikels sind die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 anwendbar.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG I*

**Taric-Codes**

| Laufende Nummer | KN-Code | Taric-Code |
|---|---|---|
| 09.0001 | ex 0102 90 05 | 0102 90 05*20 |
| | | *40 |
| | ex 0102 90 29 | 0102 90 29*20 |
| | | *40 |
| | ex 0102 90 49 | 0102 90 49*20 |
| | | *40 |
| | ex 0102 90 59 | 0102 90 59*11 |
| | | *19 |
| | | *31 |
| | | *39 |
| | ex 0102 90 69 | 0102 90 69*10 |
| | | *30 |
| 09.0003 | ex 0102 90 05 | 0102 90 05*30 |
| | | *40 |
| | | *50 |
| | ex 0102 90 29 | 0102 90 29*30 |
| | | *40 |
| | | *50 |
| | ex 0102 90 49 | 0102 90 49*30 |
| | | *40 |
| | | *50 |
| | ex 0102 90 59 | 0102 90 59*21 |
| | | *29 |
| | | *31 |
| | | *39 |
| | ex 0102 90 69 | 0102 90 69*20 |
| | | *30 |
| | ex 0102 90 79 | 0102 90 79*21 |
| | | *29 |

*ANHANG II*

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GD XXI/B/6 — Wirtschaftliche Tariffragen

Telefax: (32-2) 296 33 06.

---

*ANHANG III*

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GD VI/D/2 — Rind- und Schaffleisch

Telefax: (32-2) 295 36 13.

---

# VERORDNUNG (EG) Nr. 936/97 DER KOMMISSION

**vom 27. Mai 1997**

**zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL [1], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft verpflichtet, für hochwertiges Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch Mehrjahreskontingente in Höhe von 58 100 bzw. 2 250 Tonnen jährlich zu eröffnen. Die jeweiligen 12-Monats-Abschnitte laufen am 1. Juli jeden Jahres an, und es gilt. die entsprechenden Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Die Ausfuhrdrittländer haben sich verpflichtet, für diese Erzeugnisse Echtheitsbescheinigungen zu erteilen, mit denen ihr Ursprung garantiert wird. Es ist erforderlich, daß die äußere Form dieser Bescheinigungen festgelegt und Einzelheiten für ihre Verwendung vorgesehen werden. Die Echtheitsbescheinigung muß von einer in einem Drittland liegenden Ausgabestelle erteilt werden. Diese Stelle muß alle Garantien für das gute Funktionieren der betroffenen Regelung bieten.

Es empfiehlt sich, daß diese Regelung anhand von Einfuhrlizenzen verwaltet wird. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben festzulegen, die die Anträge und Lizenzen gegebenenfalls abweichend von gewissen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2350/96 [3], und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 266/97 [5], enthalten müssen.

Damit die Einfuhr dieses Fleisches ordnungsgemäß abgewickelt wird, sollte die Erteilung von Einfuhrlizenzen gegebenenfalls von einer Prüfung insbesondere aller Angaben der Echtheitsbescheinigung abhängig gemacht werden.

Erfahrungsgemäß teilen die Einführer den zuständigen Behörden, die die Einfuhrlizenzen erteilt haben, nicht immer die Menge und den Ursprung des im Rahmen des Kontingents eingeführten Rindfleischs mit. Diese Angaben sind wichtig für die Beurteilung der Marktsituation. Daher ist eine Sicherheit im Hinblick auf diese Mitteilung einzuführen.

Die Mitgliedstaaten sehen die Übermittlung der mit diesen Einfuhren zusammenhängenden Informationen vor.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Für den Zeitraum vom 1. Juli eines gegebenen Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, im folgenden „Einfuhrjahr" genannt, werden folgende Zollkontingente eröffnet:

— 58 100 Tonnen hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Erzeugnisse der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91. Dieses Kontingent hat die laufende Nummer 09.4002.

— 2 250 Tonnen gefrorenes entbeintes Büffelfleisch des KN-Codes 0202 30 90, ausgedrückt in Gewicht ohne Knochen. Dieses Kontingent hat die laufende Nummer 09.4001.

  Bei der Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist „gefrorenes Rindfleisch" solches Fleisch, das zum Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft eine Kerntemperatur von mindestens − 12 °C aufweist.

(3) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Kontingente wird der Wertzoll auf 20 % festgesetzt.

[1] ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 4.
[4] ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.
[5] ABl. Nr. L 45 vom 15. 2. 1997, S. 1.

*Artikel 2*

Das Zollkontingent für Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, gemäß Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich wird wie folgt aufgeteilt:

a) 28 000 Tonnen Fleisch, entbeint, der KN-Codes 0201 30 und 0206 10 95, das folgender Begriffsbestimmung entspricht:

„Teilstücke von Rindfleisch, stammend von 22 bis 24 Monate alten Tieren mit zwei Dauer-Schneidezähnen, ausschließlich auf der Weide aufgezogen, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung ‚besondere Teilstücke von Rindern', in Kartons ‚Special boxed beef'. Diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.' (special custs) tragen.";

b) 7 000 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch der KN-Codes 0201 20 90, 0201 30, 0202 20 90, 0202 30, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht:

„Ausgewählte Teilstücke von Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, von Rindern mit nicht mehr als vier Dauer-Schneidezähnen, deren Schlachtkörper 327 kg (720 Ibs) nicht überschreiten dürfen, gedrungen aussehend, mit Fleisch von guter Schneidequalität, von heller und einheitlicher Farbe sowie einer angemessenen, aber nicht übermäßigen Fettschicht. Das Fleisch muß als ‚high-quality beef EC' ausgewiesen sein.";

c) 6 300 Tonnen Fleisch, entbeint, der KN-Codes 0201 30, 0202 30 90, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht:

„Teilstücke von Rindfleisch, ausschließlich von Weidetieren, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung ‚besondere Rindfleischteilstücke', in Kartons ‚Special boxed beef'. Diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.' (special cuts) tragen.";

d) 5 000 Tonnen entbeintes Fleisch der KN-Codes 0201 30, 0202 30 90, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht:

„Teilstücke von Rindern, stammend von 20 bis 24 Monate alten Jungochsen (novilhos) oder Färsen (novilhas), mindestens im Zahnwechsel und mit maximal vier Dauer-Schneidezähnen. Das Fleisch stammt ausschließlich von Tieren, die auf der Weide aufgezogen wurden, ist gut ausgereift und entspricht den folgenden Normen der Klassifizierung der Rinderschlachtkörper:

Fleisch von Schlachtkörpern der Fleischigkeitsklassen B oder R, konvex bis gradlinig, und der Fettgewebeklassen 2 oder 3; diese Teilstücke tragen die Bezeichnung ‚s.c.' (special cuts) oder sind mit dem Etikett ‚s.c.' (special cuts) gekennzeichnet, das ihre besondere Qualität ausweist. Sie sind in Kartons mit der Aufschrift ‚Fleisch hochwertiger Qualität' verpackt.";

e) 300 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch der KN-Codes 0201 20 90, 0201 30, 0202 20 90, 0202 30, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht:

„Ausgewählte Teilstücke von Fleisch, gekühlt oder gefroren, ausschließlich von Weidetieren mit nicht mehr als vier Dauer-Schneidezähnen, deren Schlachtkörper 325 kg nicht überschreiten, die gedrungen aussehen, eine helle und einheitliche Farbe sowie eine angemessene, nicht übermäßige Fettschicht aufweisen. Sie sind unter Vakuum mit der Aufschrift ‚Fleisch hochwertiger Qualität' verpackt.";

f) 11 500 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht:

„Tierkörper oder alle Teilstücke von Rindern von weniger als 30 Monaten, die mindestens 100 Tage lang ein ausgewogenes, mindestens 70 % Körner enthaltendes Futter mit hohem Kaloriengehalt von insgesamt mindestens 20 Pfund täglich erhalten haben. Das Fleisch mit der Bezeichnung ‚choice' oder ‚prime' gemäß diesen Normen des ‚United States Department of Agriculture' (USDA) gehört automatisch zu der obenstehenden Begriffsbestimmung. Das nach den Normen des kanadischen Landwirtschaftsministeriums in A 2, A 3 und A 4 eingestufte Fleisch entspricht dieser Begriffsbestimmung."

*Artikel 3*

(1) Die Einfuhr der in Artikel 2 Buchstabe f) genannten Mengen setzt voraus, daß bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr folgendes vorgelegt wird:

— eine gemäß den Artikeln 4 und 5 erteilte Einfuhrlizenz und

— eine gemäß Artikel 6 erteilte Echtheitsbescheinigung.

(2) Die gemäß Absatz 1 erteilten Einfuhrlizenzen werden auf monatlicher Grundlage erteilt. Die je Monat des Einfuhrjahres verfügbare Menge entspricht einem Zwölftel der in Artikel 2 Buchstabe f) genannten Gesamtmenge, erhöht um die in Artikel 5 Absatz 3 genannte Restmenge aus den abgelaufenen Monaten.

*Artikel 4*

Um die in Artikel 3 genannte Einfuhrlizenz in Anspruch nehmen zu können,

a) muß der Lizenzantragsteller eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags seit mindestens zwölf Monaten eine berufliche Tätigkeit im innergemeinschaftlichen Vieh- und Fleischhandel oder im Vieh- und Fleischhandel mit Drittländern ausübt und in einem Mitgliedstaat mehrwertsteuerpflichtig ist;

b) kann sich der eingereichte Lizenzantrag auf eine Gesamtmenge beziehen, die höchstens der in dem Monat verfügbaren Menge entspricht, für den der Lizenzantrag eingereicht wurde;

c) ist im Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz das Ursprungsland einzutragen; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land;

d) enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in Feld 20 eine der folgenden Angaben:

— Carne de vacuno de alta calidad [Reglamento (CE) n° 936/97]

— Oksekød af høj kvalitet (forordning (EF) nr. 936/97)

— Qualitätsrindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 936/97)

— Βόειο κρέας εκλεκτής ποιότητας [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 936/97]

— High-quality beef/veal (Regulation (EC) No 936/97)

— Viande bovine de haute qualité [règlement (CE) n° 936/97]

— Carni bovine di alta qualità [regolamento (CE) n. 936/97]

— Rundvlees van hoge kwaliteit (Verordening (EG) nr. 936/97)

— Carne de bovino de alta qualidade [Regulamento (CE) n.º 936/97]

— Korkealaatuista naudanlihaa (asetus (EY) N:o 936/97)

— Nötkött av hög kvalitet (förordning (EG) nr 936/97).

*Artikel 5*

(1) Der in Artikel 4 genannte Lizenzantrag kann nur in den ersten fünf Tagen jedes Monats des Einfuhrjahres bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat eingereicht werden, in dem der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist. Stellt ein Interessent mehr als einen Antrag, so sind alle Anträge unzulässig.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am zweiten Werktag nach dem Werktag, an dem die Einreichungsfrist für die Anträge abläuft, die Gesamtmenge mit, für die Anträge gestellt wurden. Diese Mitteilung umfaßt die Liste der Antragsteller sowie der angegebenen Ursprungsländer. Alle Mitteilungen, auch die ohne Angaben, sind an dem angegebenen Tag vor 16 Uhr fernschriftlich zu übermitteln.

(3) Die Kommission entscheidet schnellstmöglich, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird. Werden größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Satz fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden. Liegt die Gesamtmenge, für die Anträge gestellt wurden, unter der verfügbaren Menge, so bestimmt die Kommission die Restmenge, die zu der im folgenden Monat des Einfuhrjahres verfügbaren Menge hinzukommt.

(4) Vorbehaltlich einer Entscheidung der Kommission über die Annahme der Anträge werden die Lizenzen am elften Tag jedes Monats erteilt.

*Artikel 6*

(1) Die Echtheitsbescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Durchschrift auf dem in Anhang I angegebenen Vordruck erstellt.

Der Vordruck ist etwa 210 × 297 mm groß. Das verwendete Papier wiegt mindestens 40 g/m².

(2) Die Vordrucke werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Sie können außer in einer Amtssprache der Gemeinschaft in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt sein.

Auf der Rückseite des Vordrucks muß die in Artikel 2 vorgesehene Definition aufgeführt werden, die für Fleisch mit Ursprung im Ausfuhrland Anwendung findet.

(3) Jede Echtheitsbescheinigung erhält eine Ausstellungsnummer, die von der in Artikel 7 genannten Ausgabestelle zugeteilt wird. Die Abschriften tragen dieselbe Ausstellungsnummer wie das Original.

(4) Original und Durchschriften einer Echtheitsbescheinigung müssen mit der Schreibmaschine oder handschriftlich in schwarzer Tinte und in Großbuchstaben ausgefüllt sein.

(5) Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig, wenn sie gemäß den Angaben der Anhänge I und II von einer im Anhang II verzeichneten Ausgabestelle ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist.

(6) Die Echtheitsbescheinigung ist ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum der Ausgabe erhält und wenn sie den Stempel der Ausgabestelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt.

Der Stempel auf der Echtheitsbescheinigung und den Abschriften kann durch ein gedrucktes Siegel ersetzt werden.

*Artikel 7*

(1) Eine im Anhang II verzeichnete Ausgabestelle muß:

a) als solche von dem Ausfuhrland anerkannt sein;

b) sich verpflichten, die Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zu überprüfen;

c) sich verpflichten, der Kommission jeden Mittwoch alle für die Überprüfung der Angaben der Echtheitsbescheinigungen zweckdienlichen Informationen mitzuteilen.

(2) Das Verzeichnis kann von der Kommission geändert werden, wenn eine Ausgabestelle nicht mehr anerkannt ist, wenn sie eine von ihr übernommene Verpflichtung nicht erfüllt oder wenn eine neue Ausgabestelle bestimmt ist.

*Artikel 8*

(1) Die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und in Artikel 2 Buchstaben a), b), c), d) und e) genannten Mengen setzt voraus, daß bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr eine gemäß Artikel 4 Buchstaben c) und d) sowie gemäß Absatz 2 erteilte Einfuhrlizenz vorgelegt wird.

(2) a) Das Original der gemäß den Artikeln 6 und 7 erstellten Echtheitsbescheinigung wird samt Durchschrift der zuständigen Behörde zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der sich auf die Echtheitsbescheinigung beziehenden ersten Einfuhrlizenz vorgelegt. Das Original der Echtheitsbescheinigung wird von der genannten Behörde aufbewahrt.

b) Im Rahmen der angegebenen Gesamtmenge darf eine Echtheitsbescheinigung für mehrere Einfuhrlizenzen gleichzeitig erteilt werden. In diesem Fall nimmt die zuständige Behörde in der Echtheitsbescheinigung die entsprechenden Abbuchungen vor.

c) Die zuständige Behörde erteilt eine Einfuhrlizenz erst, wenn sie davon überzeugt ist, daß alle Auskünfte der Echtheitsbescheinigung den diesbezüglichen Wochenmitteilungen der Kommission entsprechen. Die betreffende Lizenz wird unverzüglich erteilt.

(3) Abweichend von den in Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehenen Bestimmungen kann die zuständige Behörde im Ausnahmefall und auf ordentlich begründeten Antrag des Antragstellers eine Importlizenz auf der Grundlage der sich darauf beziehenden Echtheitsbescheinigung vor Erhalt der Informationen der Kommission ausstellen. In diesem Fall beträgt die Sicherheit für die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 12 Absatz 1 50 ECU/100 kg netto. Nach Eingang der Informationen über die Bescheinigung ersetzen die Mitgliedstaaten diese Sicherheit durch die Sicherheit gemäß Artikel 12 Absatz 1.

*Artikel 9*

Die Echtheitsbescheinigung und Einfuhrlizenz gelten drei Monate, vom Tag ihrer Erteilung an gerechnet. Sie gelten jedoch höchstens bis zum 30. Juni der auf das Erteilungsdatum folgt.

*Artikel 10*

(1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95 gelten unbeschadet der vorliegenden Verordnung.

(2) Unbeschadet von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird der gemäß dem gemeinsamen Zolltarif vollständige Zollsatz auf die Mengen erhoben, um die die in der Einfuhrlizenz vermerkten Mengen überschritten werden.

(3) Abweichend von Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird der Höchstbetrag, bis zu dem die Mitgliedstaaten Lizenzen ohne Sicherheit erteilen können, auf 30 ECU heraufgesetzt.

(4) Abweichend von Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 3719/88 beträgt die höchstzulässige Frist für die Vorlage des Einfuhrnachweises, innerhalb deren der Verlust der Sicherheit auf 15 % begrenzt ist, vier Monate.

*Artikel 11*

(1) Der Einführer informiert die zuständige Behörde, die die Einfuhrlizenz erteilt hat, spätestens drei Wochen nach der Einfuhr des in dieser Verordnung genannten Erzeugnisses über dessen Menge und Ursprung. Diese Behörde leitet die Informationen zu Beginn jedes Monats an die Kommission weiter.

(2) Die zuständige Behörde teilt der Kommission spätestens vier Monate nach jedem Halbjahr des Einfuhrjahres, aufgeschlüsselt nach Ursprungsländern, mit, für welche Mengen der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen während des vorangegangenen Halbjahres in Anspruch genommen wurden.

*Artikel 12*

(1) Bei Beantragung der Einfuhrlizenz leistet der Einführer im Hinblick auf diese Lizenz abweichend von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 eine Sicherheit in Höhe von 12 ECU je 100 kg sowie im Hinblick auf die Mitteilung gemäß Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung eine Sicherheit in Höhe von 1 ECU je 100 kg.

(2) Geht diese Mitteilung innerhalb der in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehenen Frist bei der zuständigen Behörde ein, so wird die Sicherheit für die in der Mitteilung aufgeführte Menge freigegeben. Anderenfalls verfällt die Sicherheit.

Die Entscheidung über die Freigabe dieser Sicherheit ergeht gleichzeitig mit der Entscheidung über die Freigabe der Sicherheit für die Einfuhrlizenz.

*Artikel 13*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

| | | |
|---|---|---|
| 1. Ausführer (Name und Adresse) | 2. Lizenz Nr. | **ORIGINAL** |
| | 3. Ausstellende Behörde | |
| 4. Empfänger (Name und Adresse) | | |
| 6. Transportmittel | **5. ECHTHEITSBESCHEINIGUNG**<br>**RINDFLEISCH**<br>**Verordnung (EG) Nr. 936/97** | |

| 7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung | 8. Rohgewicht (kg) | 9. Eigengewicht (kg) |
|---|---|---|
| | | |

10. Eigengewicht (in Buchstaben)

11. BESCHEINIGUNG DER AUSGABESTELLE

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Bescheinigung genannte Rindfleisch den auf der Rückseite angegebenen besonderen Merkmalen entspricht

a) für Rindfleisch hochwertiger Qualität (1)

b) für Büffelfleisch (1)

Ort: Datum:

Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Mit der Schreibmaschine oder mit der Hand in Druckbuchstaben auszufüllen.

**DEFINITION**

**Rindfleisch hochwertiger Qualität mit Ursprung .....**
**(anwendbare Definition)**

**Büffelfleisch mit Ursprung in Australien**

---

*ANHANG II*

## VERZEICHNIS DER STELLEN DER AUSFUHRLÄNDER, DIE ZUR AUSSTELLUNG DER ECHTHEITSBESCHEINIGUNGEN BEFUGT SIND

— SECRETARÍA DE AGRICULTURA, GANADERÍA Y PESCA:

für Fleisch mit Ursprung in Argentinien, das der in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Begriffsbestimmung entspricht;

— AUSTRALIAN MEAT AND LIVESTOCK CORPORATION:

für Fleisch mit Ursprung in Australien,

a) das der in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Begriffsbestimmung entspricht;

b) in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannt;

— INSTITUTO NACIONAL DE CARNES (INAC):

für Fleisch mit Ursprung in Uruguay, das der in Artikel 2 Buchstabe c) genannten Begriffsbestimmung entspricht;

— DEPARTAMENTO NACIONAL DE INSPECÇÃO DE PRODUTOS DE ORIGEM ANIMAL (DIOPA):

für Fleisch mit Ursprung in Brasilien, das der in Artikel 2 Buchstabe d) genannten Begriffsbestimmung entspricht;

— NEW ZEALAND MEAT PRODUCERS BOARD:

für Fleisch mit Ursprung in Neuseeland, das der in Artikel 2 Buchstabe e) genannten Begriffsbestimmung entspricht;

— FOOD SAFETY AND INSPECTION SERVICE (FSIS) OF THE UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE (USDA):

für Fleisch mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, das der in Artikel 2 Buchstabe f) genannten Begriffsbestimmung entspricht;

— FOOD PRODUCTION AND INSPECTION BRANCH — AGRICULTURE CANADA / DIRECTION GÉNÉRALE, PRODUCTION ET INSPECTION DES ALIMENTS — AGRICULTURE CANADA:

für Fleisch mit Ursprung in Kanada, das der in Artikel 2 Buchstabe f) genannten Begriffsbestimmung entspricht.

# VERORDNUNG (EG) Nr. 937/97 DER KOMMISSION

**vom 27. Mai 1997**

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [4], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

[1] ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.
[2] ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

*ANHANG*

**zu der Verordnung der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

*(ECU/100 kg)*

| KN-Code | Drittland-Code [1] | Pauschaler Einfuhrpreis |
|---|---|---|
| 0702 00 30 | 212 | 61,9 |
| | 999 | 61,9 |
| 0709 90 75 | 052 | 59,3 |
| | 999 | 59,3 |
| 0805 10 31, 0805 10 33, 0805 10 35 | 052 | 65,1 |
| | 204 | 40,6 |
| | 448 | 26,5 |
| | 600 | 48,6 |
| | 624 | 75,3 |
| | 625 | 39,1 |
| | 999 | 49,2 |
| 0805 30 20 | 388 | 67,6 |
| | 528 | 55,1 |
| | 999 | 61,3 |
| 0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69 | 060 | 53,0 |
| | 388 | 88,2 |
| | 400 | 86,7 |
| | 404 | 104,0 |
| | 442 | 83,8 |
| | 508 | 94,2 |
| | 512 | 61,6 |
| | 528 | 66,7 |
| | 804 | 98,7 |
| | 999 | 81,9 |
| 0809 20 39 | 400 | 286,0 |
| | 999 | 286,0 |

[1] Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999" steht für „Verschiedenes".

II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 30. April 1997**

**zur Änderung der Entscheidung 93/52/EG zur Feststellung, daß bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (Br. melitensis) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei hinsichtlich bestimmter Gebiete Spaniens**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(97/315/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/953/EG [2], insbesondere auf Anhang A Kapitel 1 Teil II,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 93/52/EWG [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/972/EG [4], hat die Kommission festgestellt, daß bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (Br. melitensis) eingehalten haben, und bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei anerkannt.

In den Gebieten Santa Cruz de Tenerife und Las Palmas ist die Brucellose seit mindestens fünf Jahren meldepflichtig. Seit mindestens fünf Jahren wurde dort amtlich kein Brucellosefall gemeldet, und die Impfung ist seit mindestens drei Jahren verboten. Infolgedessen ist festzustellen, daß diese Gebiete die Bedingungen des Anhangs A Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe b) der Richtlinie 91/68/EWG einhalten.

Somit entsprechen die Gebiete Santa Cruz de Tenerife und Las Palmas den vorgesehenen Bedingungen, um als amtlich brucellosefrei anerkannt zu werden.

Außerdem verpflichtet sich Spanien, die Bedingungen des Anhangs A Kapitel I Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 91/68/EWG einzuhalten. Infolgedessen ist Santa Cruz de Tenerife und Las Palmas der Status von amtlich von der Brucellose (Br. melitensis) freien Gebiete zuzuerkennen und die Entscheidung 93/52/EWG entsprechend zu ändern.

Die in die Betriebe in Santa Cruz de Tenerife und Las Palmas verbrachten Schafe und Ziegen müssen daher den Bedingungen des Anhangs A Kapitel I Abschnitt I Buchstabe D der Richtlinie 91/68/EWG entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II „Gebiete" der Entscheidung 93/52/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„In Spanien: Santa Cruz de Tenerife, Las Palmas".

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. April 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

[1] ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.
[2] ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1994, S. 14.
[3] ABl. Nr. L 13 vom 21. 1. 1993, S. 14.
[4] ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1994, S. 48.